

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage des Abgeordneten Dr. Gero Hocker (FDP), eingegangen am 11.09.2013

Findet Wirtschaftsminister Lies bei seinen eigenen Behörden kein Gehör?

Anfang September überreichten Bürgerinitiativen aus den Landkreisen Harburg, Uelzen, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg und Rotenburg Wirtschaftsminister Lies eine Liste mit 15 000 Unterschriften gegen Fracking und das Verpressen von Lagerstättenwasser in die Erde. Presseberichten zufolge erklärte Minister Lies dabei, dass er ein Fracking-Verbot zum jetzigen Zeitpunkt ablehne. Zudem sagte Lies gegenüber Vertretern der Bürgerinitiativen, dass die „rot-grüne Regierung Schwierigkeiten habe, sich in den Behörden durchzusetzen. Insbesondere in dem fürs Fracking zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) werde immer noch nach den ‚alten Gesetzen‘ entschieden. Von Transparenz halte man dort wenig“ (*Kreiszeitung* vom 06.09.2013).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen das LBEG nicht nach aktueller Gesetzeslage entschieden hat, und, wenn ja, welche und wann?
2. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung veranlassen, um sich in den Behörden besser durchzusetzen?
3. Wann ist mit der im Landtagswahlkampf formulierten Forderung nach einem Fracking-Moratorium zu rechnen?
4. Inwieweit ist die Landesregierung der Auffassung, dass Minister Lies mit der momentanen Ablehnung eines Fracking-Moratoriums ein zentrales Wahlversprechen der koalitionstragenden Parteien bricht?
5. Welches sind nach Auffassung der Landesregierung die „alten Gesetze“, nach denen das LBEG entscheidet, und welches sind die „neuen Gesetze“?
6. Weshalb sorgt Minister Lies nicht für mehr Transparenz im LBEG?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.09.2013 - II/725 - 399)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/399/LBEG -

Hannover, den 15.10.2013

Die maßgeblichen Anforderungen an die Durchführung von hydraulischen Bohrlochbehandlungen (Frack) im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie Erdwärme ergeben sich aus dem geltenden Berg- und Wasserrecht. Diese Rechtsvorschriften sehen in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk eine umfassende Prüfung der mit solchen Vorhaben verbundenen sicherheitlichen und umweltrechtlichen Aspekte vor. In Niedersachsen konnten auf dieser Grundlage in den letzten 50 Jahren rund 300 Fracks in konventionellen Lagerstätten erfolgreich und ohne Beeinträchtigung des Grundwassers durchgeführt werden. Dennoch lassen nach Auffassung der Landesregierung die vom Bundesgesetzgeber definierten rechtlichen Rahmenbedingungen die notwendige Transparenz der Genehmigungsverfahren vermissen und

sehen die für unbedingt erforderlich gehaltene generelle Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht vor.

Auch die derzeitigen gesellschaftspolitischen Diskussionen zu den Chancen und Risiken der Nutzung unkonventioneller Schiefergasvorkommen durch den Einsatz der Frack-Technologie zeigen deutlich, dass eine Änderung dieser bundesrechtlichen Vorschriften notwendig ist, um im Rahmen von transparenten Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowohl sämtliche Belange des Natur- und Umweltschutzes sorgfältig beurteilen zu können, als auch die nachvollziehbaren Interessen der Bürgerinnen und Bürger in den Prozess einzu beziehen. Um dieses Ziel zu erreichen und damit den zentralen Forderungen aus der öffentlichen Diskussion nachzukommen, unterstützt die Landesregierung ausdrücklich den Beschluss des Bundesrates vom 1. Februar 2013 (BR-Drs. 754/12 [Beschluss]), der nicht nur schärfere Anforderungen für den Einsatz der Frack-Technologie zur Erschließung von Schiefergaslagerstätten vorsieht, sondern auch die Notwendigkeit einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung für derartige Vorhaben erklärt. Die Landesregierung bedauert, dass die Bundesregierung diese Thematik in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht konsequent aufgegriffen hat, sodass die Länder weiterhin gezwungen sind, auf der Grundlage des geltenden Bundesrechts zu entscheiden.

Die Landesregierung spricht sich insbesondere unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden Gutachten zur Anwendung der Frack-Technologie in sogenannten unkonventionellen Erdgaslagerstätten für eine umfassende Prüfung der hiermit verbundenen Chancen und Risiken aus. Aus diesem Grund hält die Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Einstieg in die Förderung von unkonventionellem Erdgas für nicht akzeptabel.

Letztendlich bleibt festzustellen, dass die in einigen Presseberichten fehlerhaft bzw. unvollständig zitierten Aussagen die zugrundeliegenden Tatsachen verzerren und einen unsachgemäßen Eindruck vermitteln.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, die Defizite bei der Durchsetzung von Vorgaben aus dem Wirtschaftsministerium in den Behörden des nachgeordneten Bereiches vermuten lassen.

Zu 3:

Ein Moratorium auf Landesebene widerspricht den geltenden Rechtsvorschriften auf Bundesebene und kann aus Sicht der Landesregierung daher nicht rechtsverbindlich durchgesetzt werden, zumal aktuelle unabhängige Studien zu den Umweltauswirkungen der Frack-Technologie im Auftrag des Umweltbundesamtes und des Landes Nordrhein-Westfalen zwar noch deutliche Informations- und Wissensdefizite bei der Erschließung von unkonventionellen Lagerstätten identifizieren, die Notwendigkeit eines generellen Verbots der Frack-Technologie jedoch nicht bestätigen. Letztendlich bleibt festzustellen, dass die letzte Frack-Maßnahme in Niedersachsen am 27. Juli 2011 durchgeführt wurde.

Zu 4:

In der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen das Ziel festgelegt, dass alle Genehmigungsverfahren für Frack-Vorhaben zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Forderung nach einem generellen Moratorium ist damit nicht verbunden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 5:

Eine derartige Unterscheidung ist der Landesregierung nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 6:

Vor dem Hintergrund des breiten Informationsbedürfnisses von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern zu Fragen der Frack-Technologie sowie der Forderung nach einer Beteiligung der Kommunen als Träger öffentlicher Belange hat sich eine deutliche Erhöhung der Transparenz in den Genehmigungsverfahren als notwendig erwiesen. Im Vorgriff auf die angestrebte Einführung einer obligatorischen UVP-Pflicht und der damit verbundenen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung informiert das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bereits heute die Kommunen und damit die Bürgerinnen und Bürger vor der Einleitung von entsprechenden Genehmigungsverfahren weit über den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hinaus über die anstehenden Vorhaben.

Letztendlich obliegt es jedoch dem Bundesgesetzgeber, die erforderliche Transparenz in den Genehmigungsverfahren im Bundesrecht zu verankern.

In Vertretung

Daniela Behrens